

RS Vwgh 2007/10/12 2005/05/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2007

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L70702 Theater Veranstaltung Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

L82252 Garagen Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

BauRallg;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §42 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Sofern die Nachbarin unter Bezugnahme auf § 32 Abs. 2 erster Satz Kärntner Bauvorschriften (nun § 42 Abs. 2 Kärntner Bauvorschriften) vorbringt, die Auflage des Baubewilligungsbescheides, wonach "für den Betrieb eines Maststalles eine ausreichende dimensionierte Güllegrube zu errichten ist", sei in Bezug auf deren Dimensionierung zu unbestimmt, ist ihr entgegen zu halten, dass die Formulierung einer Auflage dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs. 1 AVG nur dann widerspricht, wenn ihr Inhalt auch unter Beiziehung eines Fachkundigen nicht verlässlich ermittelt werden kann (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2005, Zl. 2002/07/0120). Wie groß die Güllegrube bei einem Maststall für 30 Großvieheinheiten sein muss, lässt sich von einem Fachkundigen wohl beurteilen. Eine Verletzung in dem durch § 42 Abs. 2 Kärntner Bauvorschriften dem Nachbarn garantierten Recht auf eine unschädliche Abwasserableitung ist auf Grund der erteilten Auflagen somit nicht erkennbar (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 19. September 1995, Zl. 95/05/0140).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6 Auflagen BauRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050141.X03

Im RIS seit

15.11.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at